

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 22

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 22

Basel, 3. Juni

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwab & Co., Verlagsbuchhandlung** in **Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Garfisch**, Bern.

Inhalt: Ein Militärgerichtsfall. — Das neue Wehrgesetz Oesterreich-Ungarns. — Eidgenossenschaft: Beförderungen. — Ausland: Deutschland: Größere Pionierübungen 1911. — Frankreich: Die Armeemanöver in Frankreich. — Oesterreich-Ungarn: Festungsmanöver vor Pola. Vermehrung der Generalstabsoffiziere bei der Landwehr. — Italien: Eine neue Beförderungsvorschrift. — England: Infanterie-Ausbildung. — Japan: Organisation der Artillerie.

Ein Militärgerichtsfall.

Kürzlich berichteten die Zeitungen über einen Militärgerichtsfall. Ein Instruktor war beschuldigt, über seinen Kreisinstruktor ehrenrührige Verdächtigungen ausgesprochen zu haben.

Dieser Militärgerichtsfall bedarf näherer Beleuchtung. Denn es ist zweifellos, daß dort, wo richtige militärische Anschauungen herrschen und ihnen entsprechend gesunde militärische Zustände vorhanden sind, ein solches Vorkommnis ganz unmöglich sein sollte.

Der aus den Zeitungsberichten hervorgehende Tatbestand ist in Kürze der nachfolgende. Im Frühjahr 1910 soll der vor Militärgericht gestellte Instruktor sich einem anderen Herrn gegenüber in ehrenrühriger Weise über die Führung und Verwaltung einer in den Händen des Kreisinstruktors befindlichen Kasse geäußert haben, *die nach Bundesratsbeschluß oder Verfügung des Militärdepartements gar nicht mehr bestehen dürfte*. Diese Aeüßerungen waren im höchsten Grade unüberlegt, nicht bloß, weil außer dem Verbot des Fortbestehens solcher Kassen gar kein Anhaltspunkt für die zweifellos unberechtigten Verdächtigungen der Kassenführung vorhanden, sondern auch weil man sich denjenigen sehr genau ansehen sollte, in dessen Hände man sich durch solche wenig überlegte Aeüßerung vertrauensvoll begibt.

Der Herr, dem *unter vier Augen sorglos* die gefährliche Meinungsäußerung gemacht worden war, protestierte nicht gleich gegen die Verleumdung des verehrten Vorgesetzten, er erklärte nicht, daß er diesem sofort Rapport machen werde, sondern er nahm sie ruhig zuhanden und legte sie auf Lager, um sie zu geeignetem Zeitpunkt zum Schaden dessen zu verwenden, der ihm leichtfertig sein Vertrauen geschenkt hatte. Dieser Zeitpunkt trat dann ein halbes Jahr später ein. Zur Beurteilung der Handlungsweise der Denunziation ist gänzlich irrelevant, welche Motive dazu veranlaßten. Denn es gibt gar nichts, das vor dem Ehrbegriff rechtfertigt, wenn man eine derartige einem vertraulich

gemachte Aeüßerung über einen andern ruhig anhört und auf Lager legt, um sie in einem besonders dazu sich eignenden Moment gegen den zu verwenden, der sich einem gegenüber sorglos in seinen Aeüßerungen hat gehen lassen. Etwas, was einer über einen andern gesagt, diesem zutragen, ist nie vornehm, und sehr unschön ist es, wenn man dem Höherstehenden und Mächtigen zuträgt, was der von diesem abhängende Untergebene über ihn gesagt hat. Entschuldbar ist es nur dann, wenn den Wiedererzähler ein überaus strenger Moralbegriff dazu zwingt und er es unter diesem Zwang sofort tut und er dies dem leichtfertigen Verleumder gleich erklärt. Hat man aber die Mitteilung ruhig hingenommen und mit dem Verleumder ruhig weitergelebt, so muß man jetzt, auch wenn man sich darüber Vorwürfe macht, schweigen, — entweder denunziert man gleich oder gar nicht!

Der Kreisinstruktor, an den die Denunzierung gelangte, zog leider nicht in Erwägung, daß der Denunziant ein halbes Jahr damit gewartet hatte. Hätte er das getan, so würde er ohne Zweifel den Herrn zur Tür hinausgeworfen und dann den Untergebenen, der ihn verleumdet haben sollte, vor sich beschieden haben, um ihn mit der Autorität des pflichtgemäß wohlwollenden Vorgesetzten auf die Leichtfertigkeit seines Redens aufmerksam zu machen. Statt dessen machte er höheren Ortes Anzeige und verlangte Satisfaktion durch gebührende Bestrafung. Der oberen Stelle blieb nichts anderes übrig, als die Sache dem Militärgericht zu überweisen.

Es ist schon eingangs gesagt worden, daß, wenn der angeschuldigte Instruktor die Aeüßerungen so getan, wie der Denunziant behauptet, dies im höchsten Grade leichtfertig war. Der verleumdete Kreisinstruktor hatte das unantastbare juristische Recht, eine Bestrafung des Verleumders zu verlangen, auch wenn dieselbe dessen Existenz bedrohte.

Aber bei Aufstellung eines solchen Verlangens kommen doch noch einige Punkte in Betracht.